

Dezernat IV (Amt 32)

Vorlage an den Magistrat Nr.

**Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen nach bürgerlichem Recht
gem. § 20 Hess. Straßengesetz**

hier: Wegfall des Nutzungsentgeltes für die Überbauung von öffentlicher
Verkehrsfläche in Form einer Wärmedämmung.

Der Magistrat möge beschließen:

**Die Anlage zur Magistratsvorlage 457/01 wird aufgehoben und durch die
beigefügte Anlage ersetzt.**

Begründung:

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 26.01.2012 wurde der
Magistrat beauftragt, die städtischen Satzungen an geeigneter Stelle dahingehend zu
ändern, dass sanierungswilligen Hauseigentümern und Investoren, deren Fassaden
an städtischen Grundstücken, Gehwegen oder Straßen liegen künftig von Auflagen
und Gebühren befreit werden.

Wer eine Wärmedämmung an seinem Haus errichtet, leistet einen Beitrag zum
globalen Umweltschutz. Wer dämmt spart Heizkosten und reduziert den CO₂-
Ausstoß und verringert damit den Treibhauseffekt. Dies soll von städtischer Seite
gefördert werden, zumal sich durch die Wärmedämmung von Fassaden nur
geringfügige Überbauungen ergeben.

Offenbach a. M., 28.02.2012



Paul-Gerhard Weiß
Stadtrat

Anlage: Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen nach bürgerlichem Recht gemäß
§ 20 Hess. Straßengesetz: Festlegungen der Nutzungsentgelte für die Stadt
Offenbach am Main

**Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen nach bürgerlichem Recht
gemäß § 20 Hess. Straßengesetz**

Festlegung der Nutzungsentgelte für die Stadt Offenbach am Main

Nr.	Art und Nutzung der Straße ohne Beeinträchtigung des Gemeindegebrauchs	Entgelte für bürgerlich-rechtliche Nutzungen in Euro
1.	Bauliche Anlagen	
1.1	Werbeschilder über 0,4 qm (als Ausleger)	50,- bis 150,- Einmalbetrag
1.2	Vordächer, wenn sie mehr als 0,80 m in das Straßengelände hineinragen	100,- pro qm Einmalbetrag
1.3	Transparente und dergleichen	25,- bis 100,- pro Jahr
1.4	Über- und Unterbebauung bei a) Wohnbauten b) gewerblichen Bauten (außer geringfügige Überbauungen durch Wärmedämmungen von Fassaden)	100,- pro qm Einmalbetrag 200,- pro qm Einmalbetrag
1.5	Licht- und Einwurfschächte, sonstige feste Einrichtungen	5,- pro qm x 99 Jahre Einmalbetrag
1.6	Bohrpfähle, Erdanker, Verbau und Spundwände	2,50 pro Erdanker/Pfahl x 99 Jahre Einmalbetrag
2.	Längsverlegungen von	
2.1	Privaten ober- und unterirdischen Leitungen aller Art je angefangene 100m	50,- pro Jahr
2.2	O-Busleitungen je Leitung in einer Fahrtrichtung und je angefangene 100m	25,- pro Jahr
3.	Kreuzungen	
3.1	Ober- und unterirdische Leitungen	75,- bis 300,- pro Jahr
3.2	Förderbänder (einschl. Masten), Schächte und dergleichen	50,- bis 250,- pro Jahr
3.3	Unter- und Überführungen privater Wege	100,- bis 300,- pro Jahr